

Zeugenvernehmungen und andere Dokumente, in der Beschuldigtenvernehmung zu einer schriftlichen Stellungnahme zu veranlassen. In diesen Fällen ist im Vernehmungsprotokoll zu dokumentieren, daß dem Beschuldigten in der Beschuldigtenvernehmung Beweismittel zur Kenntnis gegeben wurden. Diese sind genau zu bezeichnen, und es ist zu vermerken, daß der Beschuldigte eigenhändige Stellungnahmen dazu angefertigt hat.

Eine Reihe von Beschuldigten machen ihr Aussageverhalten von der Kenntnisnahme der Beweismittel abhängig bzw. bekunden, daß sie sich selbst nicht belasten werden. Sie verlangen die sofortige Vorlage der Beweismittel.

In seinem vernehmungstaktischen Vorgehen besteht für den Untersuchungsführer hier die Möglichkeit, den Beschuldigten darauf zu verweisen, daß eine sofortige Vorlage jedes gesicherten Beweismittels gegenüber dem Beschuldigten nicht vorgeschrieben ist, um den Beschuldigten nicht in der Wahrnehmung der ihm im Teil 3 der Lektion beschriebenen Rechte einzuschränken. Außerdem würde möglicherweise durch eine vorschnelle Vorlage der Beweismittel dem Beschuldigten eine Orientierung für ein Aussageverhalten gegeben werden, das gegen die Feststellung der Wahrheit gerichtet ist.

Dem Beschuldigten kann erklärt werden, daß die Beweismittel selbstverständlich dem Staatsanwalt und dem Haftrichter zur Begründung der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bzw. des Haftbefehles oder anderer strafprozessualer Maßnahmen vorgelegt werden müssen.

Die aus einer sofortigen Vorlage der Beweismittel resultierende Orientierung des Beschuldigten würde auch die Gewinnung von Informationen zur Verhaltensdisposition Beschuldigter ausschließen. Es ist aber im Ermittlungsverfahren bedeutsam festzustellen, ob eine Mitwirkung an der Feststellung der Wahrheit vorliegt und inwieweit sie Ausdruck ist, daß Beschuldigte fähig und bereit sind, künftig ihrer Verantwortung